

Ungarn.**Gesetz vom 29. 5. 1938 zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben (Judengesetz¹).****Vorbemerkung.****I.**

Am 29. 5. 1938 hat die ungarische Gesetzgebung ein neues Gesetz erlassen, das sofort in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz ist nicht nur im ungar. öffentlichen Leben von weitgehender Tragweite, sondern zog auch die Aufmerksamkeit der ausländischen Fachkreise auf sich. Als Zweck des Gesetzes ist die Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben angegeben, in der Umgangssprache wird es aber im allgemeinen nur als „Judengesetz“ bezeichnet, da zuerst das ungarische Judentum durch seine Bestimmungen betroffen wurde.

Mit diesem Gesetz bekennt sich auch Ungarn zu den Staaten, die die gesetzliche Regelung der Judenfrage nicht nur für notwendig halten, sondern das Zurückdrängen des Judentums auf dem wirtschaftlichen Gebiet und im geistigen Leben als eine unvermeidliche und unaufschiebbare Forderung für das gesunde Gleichgewicht des völkischen Lebens betrachten.

Dieser Gedanke war auch der älteren Rechtsauffassung Ungarns nicht fremd. Schon im 11. und im 12. Jahrhundert sind ungarische Gesetze erlassen worden, die dieselbe Auffassung der damaligen Gesetzgeber zum Ausdruck brachten. Der ungarische König Ladislaus der Heilige (1077—1095) hat die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden verboten²). Nach einem anderen Gesetz aus der Zeit des Königs Kálmán (1095—1116) war es den Juden nicht gestattet, in ihrem Haushalt nichtjüdische Angestellte zu beschäftigen³). Nach § 24 der berühmten ungarischen Bulla aurea von 1222 waren Juden zu bestimmten öffentlichen Ämtern nicht zugelassen⁴). Aus einem späteren Gesetz geht hervor, daß die damalige Gesetzgebung die jüdische Bevölkerung zur möglichst schnellen Auswanderung zu zwingen versuchte⁵). Diese Gesetze wurden im Laufe der Zeit immer und immer wieder erneut⁶). Daraus ergibt sich, daß die ungarische öffentliche Meinung in der Judenfrage während der Jahrhunderte sich nicht geändert hat und die Ablehnung des Judentums in Ungarn nicht nur in den neuesten Zeit und nicht etwa unter dem Einfluß anderer Staaten, die sich auch zu dieser Auffassung bekennen, entstanden ist, sondern fast seit

¹) Ges. Art. XV v. J. 1938.

²) S. Ladislai l. I. C. 10. „Si Judaei christianas mulieres sibi associaverint aut aliquam personem christianam in servitio apud se detinuerint, ablata ab eis, libertati reddatur, venditoribus eius pretium tollatur et in sumptum episcoporum veniat.“

³) Colomani l. I. C. 74: „Nullus Judaeus christianum mancipium emere vel vendere audeat aut in suo servitio tenere sinatur. Nunc vero qui habet, si infra datis sibi induciis non vendat, amittat“. Vgl. Colomani l. II. C. 1.

⁴) Art. 24: „Comites camerarii monetarum, sabinarii et tributarii nobiles regni nostri sint. Ismaelitae et Judaei non sint.“

⁵) Gesetz II v. J. 1578, § 3: „Judaei tamen et anabaptistae proprias domos habentes (qui in Hungaria paucissimi sint), quo citius emigrent, ad solvendam dicam et alia onera subeunda in duplo cogantur.“

⁶) Vgl. Gesetz XV. v. J. 1630, § 2; XCI. v. J. 1647, § 8; LXXIX. v. J. 1649, § 1; XXIX. v. J. 1665, § 4; LVII. v. J. 1659; XV. v. J. 1723, §§ 2—4.

der Begründung des tausendjährigen ungarischen Königreichs bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts ständig und unverändert besteht.

Alle bisher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen stimmen miteinander soweit überein, daß sie das Judentum als Judentum behandeln, ohne darüber zu sprechen, ob damit eine Religionsgemeinschaft oder eine Rasse gemeint wird. Zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze war es gar nicht nötig, darauf näher einzugehen, da die jüdische Volksgemeinschaft und die mosaische Religionsgemeinschaft damals noch zusammenfielen. Mit dem Ausdruck „Judentum“ wurde daher immer eine und dieselbe Gemeinschaft bezeichnet, gleichgültig ob es sich um einen rassischen oder einen religiösen Begriff handelte.

Diese Rechtslage änderte sich in Ungarn erst im Laufe des 19. Jahrhunderts. Die liberal-demokratischen Ideen, die damals in ganz Europa zur Anerkennung gelangten, zeigten ihre Wirkung auch im ungarischen Gesetzbuch. Das Gesetz XXIX vom Jahre 1840 bewilligt den Juden, die im Inland geboren sind, freies Niederlassungsrecht und freie Ausübung des Gewerbes und des Handels. Mehrere Gesetze haben zu dieser Zeit auch die Aufnahme der Juden in die Wehrmacht ausdrücklich vorgeschrieben⁷⁾. Das Gesetz XVII vom Jahre 1867 sprach endlich aus, daß die jüdischen Einwohner der übrigen Bevölkerung rechtlich gleichgestellt werden und setzte alle entgegengesetzten Bestimmungen der früheren Zeit außer Kraft. Diese Gesetze betrachteten das Judentum als eine Religionsgemeinschaft und sprachen aus, daß die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntnis — also auch von der Zugehörigkeit zum Judentum — unabhängig ist. (Gesetz XLII. vom Jahre 1895, § 2.)

Diese gesetzlichen Auswirkungen der damaligen liberalistischen Weltanschauung hatten zur Folge, daß die Zahl der Juden in einigen Berufen sich immer mehr vergrößerte und allmählich das Acht- oder Zehnfache der allgemeinen Verhältniszahl der Juden erreichte.

Wie ungleichmäßig die Verhältniszahl des Judentums in einigen Berufen sich entwickelte, zeigt die statistische Aufnahme, die das Kgl. ungarische Statistische Zentralamt im Jahre 1928 vollzog und 1930 veröffentlichte. Nach diesen Angaben betrug die Zahl der Juden z. B. in der Industrie 35,1 v. H., im Kredit- und Versicherungswesen 34 v. H. Die Verhältniszahl der jüdischen Rechtsanwälte war in derselben Zeit 49,4 v. H. (Anwaltsassessoren 30,7 v. H.), die der Ärzte 38,1 v. H. Die jüdischen Schriftsteller sind mit 26,8 v. H., die Schriftleiter und andere Pressemitarbeiter mit 28,9 v. H. und die Schauspieler mit 21,2 v. H. vertreten⁸⁾. Um von der Verjudung der genannten Berufe ein klares Bild zu haben, muß noch bemerkt werden, daß die Verhältniszahl der Juden in der gesamten Bevölkerung nach der allgemeinen Volkszählung von 1920 5,9 v. H. und 1930 5,1 v. H. betrug⁹⁾.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß diese Angaben sich nicht auf die rassische, sondern auf die konfessionelle Zusammenstellung beziehen, da nach der damaligen Auffassung das Judentum als eine Religionsgemeinschaft angesehen wurde. Es ist bekannt, daß in den neuesten Zeiten die Juden häufig zu einer anderen Konfession übertraten, Übertritte in der ent-

⁷⁾ Z. B. Gesetz VI. v. J. 1808, § 3; VII. v. J. 1830, § 4; II. v. J. 1840, § 4.

⁸⁾ Központi Statisztikai Hivatal: A szellemi munkások összeírása, Budapest, 1930, S. 46—47.

⁹⁾ Magyar Statisztikai Évkönyv, Budapest, 1936, S. 11.

gegengesetzten Richtung aber außerordentlich selten sind. Da die statistische Aufnahme diejenigen, die nur zur jüdischen Volksgemeinschaft gehören, der mosaischen Religionsgemeinschaft aber nicht, nicht zu den Juden gezählt hat, müssen alle Verhältniszahlen entsprechend erhöht werden. Das Maß dieser Erhöhung läßt sich aber mangels genauer Angaben nicht näher feststellen.

Die außerordentlich große Verjudung der genannten Berufe hat die ungarische Gesetzgebung der Nachkriegszeit dazu veranlaßt, diesen Verlauf zu erschweren und zu beschränken. Als erster Versuch ist das Gesetz XXV v. J. 1920 zu erwähnen. Nach § 3 dieses Gesetzes sind alle Personen, die ein Hochschulstudium beabsichtigen, verpflichtet, zur Aufnahme bei der zuständigen Universität bzw. Hochschule einen Antrag zu stellen, wobei darauf geachtet werden muß, daß u. a. die rassische Zusammenstellung der neu aufgenommenen Hochschüler der rassischen Zusammenstellung der gesamten Bevölkerung entspricht. Dieses Gesetz spricht zwar nicht von Juden, durch seine Bestimmungen wurden aber zuerst die Juden getroffen, da diese früher auf den Hochschulen viel stärker vertreten waren, als es ihrer Verhältniszahl entsprach.

Das eigentliche ungarische Judengesetz ist aber das Gesetz vom 29. 5. 1938, das nachstehend im Wortlaut veröffentlicht wird.

II.

Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist, daß die allzu große Verhältniszahl des Judentums in bestimmten freien Berufen als unerwünscht anzusehen ist, und daher Bestimmungen getroffen werden müssen, die Anzahl der Juden auf diesen Gebieten auf eine entsprechende Höhe zurückzuführen. Diese Bestimmungen des Gesetzes führen aber diesen Gedanken nicht vollkommen durch, da sie nur die unaufschiebbaren Verfügungen enthalten, die in einer entsprechenden und gesetzlich festgestellten Frist durchgeführt werden müssen.

Das Gesetz enthält aber drei bedeutende Neuerungen:

1. Es stellt im allgemeinen fest, wer nach ungarischem Recht als Jude anzusehen sei;
2. es beschränkt die Anzahl der als Juden geltenden Personen in bestimmten freien Berufen;
3. es sorgt für die gleichmäßige Verteilung des Einkommens zwischen Juden und Nichtjuden.

Ad 1. Wer nach ungarischem Recht als Jude gilt, ist aus § 4 des Gesetzes abzuleiten und wird im § 21 der Durchführungsverordnung bestimmt. Mit diesen Bestimmungen bekennt sich die ungarische Gesetzgebung — im Gegensatz mit dem liberalen Standpunkt des 19. Jahrhunderts — zur Auffassung, die die Judenfrage nicht als eine konfessionelle, sondern als eine rassische Frage betrachtet.

Es ergeben sich aber auch hier die Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß die Rassenzugehörigkeit zur Zeit im allgemeinen noch sehr schwierig festzustellen ist. Da in den älteren Zeiten Ahnenpässe, Familienbücher und dergleichen unbekannt waren, läßt sich die Rassenzugehörigkeit der Juden gegenwärtig nur mit der Hilfe der konfessionellen Zugehörigkeit bestimmen, da die beiden, wie schon erwähnt, noch am Anfang des 19. Jahrhunderts im großen und ganzen zusammenfielen¹⁰⁾. Nach der ungarischen Auf-

¹⁰⁾ Das deutsche Recht, das das Judentum ebenfalls als eine Rasse betrachtet, kann die Rassenzugehörigkeit letzten Endes auch nur mit der Hilfe

fassung gilt als Jude: 1. der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört; 2. der nach dem 31. 7. 1919 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft in eine andere zugelassene¹¹⁾ Konfession übergetreten ist oder vor diesem Zeitpunkt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft in eine andere zugelassene Konfession übergetreten ist, dieser aber nicht ohne Unterbrechung angehört hat; 3. der aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, ohne in eine andere zugelassene Konfession wieder einzutreten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Austritts; 4. der nach dem 31. 7. 1919 geboren ist, wenn zur Zeit der Geburt sein Vater oder seine Mutter der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte¹²⁾.

Ad 2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die als Juden geltenden Personen in bestimmten freien Berufen¹³⁾ sich nur in einer beschränkten Anzahl betätigen. Die Voraussetzung zur Durchführung dieser Bestimmungen war die Zusammenfassung der in den betreffenden freien Berufen Arbeitenden in eine Körperschaftliche Interessenvertretung, wo die Mitgliedschaft Zwang ist und die Aufnahme der neuen Mitglieder von dem Entschluß der betreffenden Körperschaft abhängt. Als Form dieser Zusammenfassung wurde das sog. Kammersystem vorgesehen, eine Form, die nicht nur im früheren ungarischen Recht, sondern auch im Ausland bekannt ist und sich als zweckentsprechend erwiesen hat. Die Rechtsanwälte, Dipl.-Ingenieure und Ärzte waren schon vor dem Erlaß des Gesetzes vom 29. 5. 1938 in solche Kammern zusammengefaßt, so daß hier die Aufgabe der Gesetzgebung sich nur auf die Regelung der Aufnahme beschränkte. Wie aber schon aus der angeführten Statistik hervorgeht, war die Notwendigkeit dieser Regelung nicht nur in diesen Berufen, sondern insbesondere auf dem Gebiete des geistigen Lebens, d. h. in der Presse und im Theater ebenso groß. Das Gesetz ermächtigt daher die Regierung, auch diese Berufe in einer Zwangskörperschaft zusammenzufassen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden am 26. 8. 1938 die Verordnungen Nr. 6090/1938 M. E. und 6070/1938 M. E. erlassen, die die Pressenkammer bzw. die Kammer für Schauspiel und Filmkunst errichteten, so daß gegenwärtig ein bedeutender Teil der freien Berufe durch irgendeine Zwangsorganisation erfaßt wird.

der Religionszugehörigkeit bestimmen, vgl. § 2 Abs. 2 der ersten VO. zur Durchf. des RBGG. Praktisch kann die rassische Abstammung der Großeltern nur nach dem dort angeführten Grundsatz entschieden werden. Auch das neue italienische Recht zieht die Religionszugehörigkeit in Betracht.

¹¹⁾ Die Konfessionen sind nach dem ungarischen Staatsrecht zugelassen oder anerkannt. Die zugelassenen Konfessionen genießen die Vollrechte, die anerkannten sind dagegen verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Zugelassen sind zur Zeit: die katholische, die reformierte, die evangelische, die griechisch-orthodoxe und die unitarische Kirche, weiter die mosaische Religionsgemeinschaft. Anerkannt sind die Baptisten und die Mohamedaner.

¹²⁾ § 21 der DurchfVO. zum Gesetz zur Sicherung des Gleichgewichts, Nr. 4350/1938 M. E.

¹³⁾ Diese Regelung war nur in den freien Berufen erforderlich, da in den öffentlichen Ämtern und in der Wehrmacht Juden nur in einer vernachlässigbar geringen Anzahl vertreten sind. Mit diesem Umstand hat übrigens die Regierung die verhältnismäßig große gesetzliche Verhältniszahl der Juden auf den Gebieten, wo sie überhaupt zugelassen sind, begründet.

Zur Durchführung der Beschränkung war zuerst eine neue statistische Aufnahme erforderlich, die nach den Grundsätzen des Gesetzes durchgeführt werden sollte, da die frühere Statistik das Judentum nur als eine Religionsgemeinschaft betrachtete. Solange die Verhältniszahl der Juden nach diesen Grundsätzen nicht neu festgestellt ist, ruht die Aufnahme der neuen Mitglieder in die betreffende Kammer. Da voraussichtlich das Verhältnis der Juden in allen Kammern viel mehr ausmachen wird, als die gesetzlich genehmigten 20 v. H., werden in Zukunft Juden in diese Kammern vorläufig nur bis zu 5 v. H. der neu aufgenommenen Mitglieder zugelassen, bis die Verhältniszahl auf 20 v. H. sinkt.

Bei den wirtschaftlichen Unternehmungen wurde ebenfalls eine Beschränkung des Judentums bis zur gesetzlich genehmigten Verhältniszahl von 20 v. H. vorgesehen. Hier war aber die Aufstellung einer Zwangskörperschaft nicht nötig, da das Gesetz die Anzahl der Juden bei den einzelnen Betrieben nur bis zur Höhe von 20 v. H. genehmigt. Während der gesetzlich festgestellten Frist muß auch hier, bei jedem einzelnen Unternehmen die Anzahl der jüdischen Angestellten bis 20 v. H. sinken. Diese Bestimmungen sind nur für die Angestellten maßgebend, sie finden aber keine Anwendung auf Arbeiter, da bei diesen die Zurückdrängung des Judentums ihrer geringen Anzahl wegen als unnötig erschien.

Mit dieser Regelung sieht das Gesetz die gleichmäßige Verteilung der jüdischen Angestellten in den einzelnen Betrieben vor. Ähnlich ist die Rechtslage bei den einzelnen Theatern und bei den Filmunternehmungen, wo die Anzahl der bei den einzelnen Betrieben angestellten Juden ebenfalls beschränkt ist. Hier war aber die Verhältniszahl nicht vom Gesetz festgestellt worden, sondern der Minister für Kultus und Unterricht wurde ermächtigt, die entsprechende Verfügung zu treffen.

Ad 3. Ganz eigenartige Bestimmungen enthält § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1. Nach diesen Bestimmungen darf die den jüdischen Angestellten ausgezahlte Jahressumme der Gehälter aller Art 20 v. H. der Gesamtsumme der ganzen Gefolgschaft ausgezahlten Gehälter nicht überschreiten. Diese Regelung soll die gleichmäßige Verteilung des Einkommens zur Folge haben.

III.

Das Gesetz ist am 29. 5. 1938 in Kraft getreten. Zur Durchführung sind verschiedene Fristen festgesetzt, und zwar:

1. drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes. Nach dieser Zeit läuft die gesetzliche Ermächtigung der Regierung zum Erlaß von Verordnungen auf diesem Gebiete, auch wenn die betreffende Verfügung in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gehört, ab. In dieser Zeit wurde die Pressekammer und die Kammer für Schauspiel und Filmkunst aufgestellt.
2. Bis zum 31. 12. 1939 ist die Verhältniszahl der Juden in den einzelnen Presseorganen auf 20 v. H. zurückzuführen.
3. Bis zum 30. 6. 1943 ist die Verhältniszahl der Juden bei den einzelnen Wirtschaftsbetrieben auf 20 v. H. zurückzuführen. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden, jedoch nicht weiter als bis 30. 6. 1948.

Dieses Gesetz ist als erster Schritt auf dem Gebiete der Regelung der Judenfrage in Ungarn anzusehen. Die früheren gesetzlichen Bestimmungen sind schon längst außer Kraft getreten und das neue Recht steht mit ihnen in keinem organischen Zusammenhang. Die Einzelbestimmungen der Nachkriegszeit erfassen das Problem auch nur teilweise. Dieses neue Gesetz enthält

aber weitgehende Bestimmungen über die Rechtsstellung des Judentums im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Was diese Bestimmungen zum völkischen Gemeinschaftsleben des magyarischen Volkes beitragen werden, läßt sich jetzt noch nicht ermessen. Dies wird die Zukunft erweisen.

Dr. István Arató, Kgl. ungar. Gerichtsassessor, Budapest.

Text des Gesetzes.

§ 1. Die kgl. ungarische Regierung wird ermächtigt, die zur wirksamen Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen — die zur Bekämpfung der intellektuellen Arbeitslosigkeit nötigen Maßnahmen inbegriffen — auf den in den folgenden §§ festgestellten Gebieten und nach den dort angeführten Grundsätzen in drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes zu treffen, auch wenn die betreffende Verfügung im allgemeinen in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gehört.

§ 2. Die Regierung wird angewiesen:

- a) zur Aufstellung einer Pressekammer für die Verleger, Schriftleiter und für die in ständigem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Presse, gleich ob es sich um ein periodisches oder ein nichtperiodisches Organ handelt¹⁴⁾,
- b) zur Aufstellung einer Kammer für Schauspiel und Filmkunst für die Schauspieler, Filmschauspieler, Theater- und Film-Spielleiter, für die schauspiel- und filmkünstlerischen Geschäftsführer und Verwalter und für das bei den Theatern und in der Filmindustrie angestellte künstlerische Hilfspersonal (Chorpersonal).

Die Pressekammer bzw. die Kammer für Schauspiel und Filmkunst hat die Erfordernisse des nationalen Geistes und der christlichen Sitten in der Journalistik, im Verlagswesen bzw. in der Schauspiel- und Filmkunst zur Geltung zu bringen und zu sichern, die körperschaftlichen und sozialen Belange der Kammermitglieder zu vertreten, das sittliche Niveau und das Ansehen ihres Berufes zu wahren, die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Rechte zu schützen, über die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder Aufsicht zu führen, das Disziplinarrecht über die Kammermitglieder auszuüben und in den Fragen der Journalistik, des Verlagswesens bzw. der Schauspiel- und Filmkunst Stellung zu nehmen und Vorschläge zu treffen.

Als Verleger, Schriftleiter oder im ständigen Arbeitsverhältnis stehender Mitarbeiter periodischer oder nichtperiodischer Presseorgane können nur Mitglieder der Pressekammer angestellt werden.

Bei den Theatern und den Filmerzeugungs-, Verleihungs- oder Filme sonstwie in Verkehr bringenden Unternehmungen dürfen im § 2 Punkt b) bestimmten Berufen als Spielleiter, Vortragskünstler oder als Mitglieder des künstlerischen Hilfspersonals nur Mitglieder der Kammer für Schauspiel und Filmkunst angestellt werden. Der Minister für Kultus und Unterricht kann in begründeten Fällen aus öffentlichem Interesse Ausnahmen gestatten.

§ 3. Als Mitglieder der Pressekammer sowie der Kammer für Schauspiel und Filmkunst können nur ungarische Staatsangehörige aufgenommen wer-

¹⁴⁾ Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes XIV v. J. 1914 (Pressegesetz) sind periodische Organe alle Organe, die mehr als einmal monatlich erscheinen. Die übrigen sind nichtperiodisch. Die Rechtsstellung der beiden Presseorgane ist nach dem Presserecht voneinander verschieden, das Gesetz XV v. J. 1938 macht aber zwischen diesen verschiedenen Arten der Presseorgane keinen Unterschied.

den. Die übrigen Bedingungen der Mitgliedschaft werden von der kgl. ungarischen Regierung im Verordnungswege festgestellt.

§ 4. Als Mitglieder der Pressekammer sowie der Kammer für Schauspiel und Filmkunst können Juden nur soweit aufgenommen werden, insofern ihre Zahl 20 v. H. der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreitet.

Es werden in die Zahl von 20 v. H. nicht eingerechnet:

- a) die Kriegsbeschädigten, die Frontkämpfer, ferner die Kinder und die Witwen derjenigen, die den Heldentod erlitten;
- b) die vor dem 1. 8. 1919 in eine andere zugelassene Konfession übertraten und seither ohne Unterbrechung derselben Konfession angehören,
- c) die Abkömmlinge der unter b) fallenden Eltern, wenn sie nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören.

§ 5. Bei den periodischen oder nichtperiodischen Presseorganen können die in § 4 Abs. 1 erwähnten Personen als Mitarbeiter in ständigem Arbeitsverhältnis nur soweit angestellt werden, bis ihre Gesamtzahl 20 v. H. der Zahl aller ständigen Mitarbeiter nicht überschreitet; die jährliche Gesamtsumme der ihnen zukommenden Gehälter aller Art darf 20 v. H. der jährlichen Gesamtsumme der den sämtlichen ständigen Mitarbeitern zukommenden Gehälter aller Art nicht überschreiten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Bestimmungen bis zum 31. 12. 1939 durchzuführen. Der kgl. ung. Ministerpräsident kann hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung Anweisungen erteilen und in begründeten Fällen aus öffentlichem Interesse Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels gestatten.

Hinsichtlich des Verlags- bzw. Schriftleitungshilfspersonals der periodischen oder nichtperiodischen Organe sind die Bestimmungen des § 8 maßgebend.

§ 4 Abs. 2 ist auch bei der Anwendung dieses Artikels entsprechend anzuwenden.

§ 6. In welchem Verhältnisse Personen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 fallen, bei den einzelnen Theatern, sowie bei den einzelnen Filmherzeugungs-, Verleihungs- oder Filme sonstwie in Verkehr bringenden Unternehmungen im § 2 Abs. 2 Punkt b) festgesetzten Wirkungskreis angestellt werden können, bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht.

§ 7. Die im § 4 Abs. 1 bestimmten Personen können in die Anwalts-, Ingenieurs- und Ärztekammern nur soweit aufgenommen werden, bis ihre Zahl 20 v. H. der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreitet. Solange die Zahl der übrigen Mitglieder 80 v. H. der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht, können diese Personen nur in der Höhe von 5 v. H. der neuen Mitglieder aufgenommen werden. Auf Antrag der zuständigen Kammer kann der zuständige Minister in begründeten Fällen aus öffentlichem Interesse Ausnahmen gestatten.

§ 4 Abs. 2 ist auch bei der Anwendung dieses Artikels entsprechend anzuwenden.

§ 8. Bei den unter die Bestimmungen des Gesetzes XXI. vom Jahre 1937¹⁵⁾ fallenden Unternehmungen können die im § 4 Abs. 1 erwähnten Personen, wenn die Gesamtzahl der Beamten, Gehilfen und im intellektuellen Arbeitskreis Be-

¹⁵⁾ Unter die Bestimmungen des Gesetzes XXI v. J. 1937 fallen alle Unternehmungen, die die Arbeit ihrer Angestellten entgeltlich in Anspruch nehmen, ausgenommen die landwirtschaftlichen Unternehmungen, den öffentlichen Dienst und die öffentlichen Verkehrsanstalten.

schäftigten 10 oder mehr ausmacht, nur soweit angestellt werden, bis ihre Zahl 20 v. H. der allen im intellektuellen Arbeitskreis Beschäftigten nicht überschreitet. Die Jahressumme der ihnen zukommenden Gehälter aller Art darf 20 v. H. der Gesamtsumme der im intellektuellen Wirkungskreis Angestellten jährlich zukommenden Gehälter aller Art nicht überschreiten.

Überschreitet die Zahl der im § 4 Abs. 1 erwähnten und im intellektuellen Arbeitskreis beschäftigten Personen bei einem Unternehmen die im vorigen Absatz festgestellte Verhältniszahl, so dürfen die unter § 4 Abs. 1 fallenden Personen, solange ihre Zahl die im vorigen Absatz festgestellte Höhe überschreitet, in den intellektuellen Arbeitskreis nur bis zur Höhe von 5 v. H. aufgenommen werden. Die Einzelregeln der gleichmäßigen Erreichung der Verhältniszahl werden von der kgl. ung. Regierung im Verordnungswege festgesetzt, und zwar in der Weise, daß die im vorigen Absatz bestimmte Verhältniszahl bis zum 30. Juni 1943 erreicht wird. Auf Antrag des zuständigen Ministers kann diese Frist in begründeten Fällen von der kgl. ung. Regierung im öffentlichen Interesse bis zum 30. 6. 1948 verlängert werden. Die Regierung kann auf Antrag des zuständigen Ministers in begründeten Fällen im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den in diesem Absatz festgesetzten Bestimmungen gestatten.

Beträgt die Zahl der Beamten, Gehilfen und im intellektuellen Arbeitskreis beschäftigten Angestellten weniger als 10, so darf die am 1. 3. 1938 bestandene Verhältniszahl zu Gunsten der im § 4 Abs. 1 erwähnten Personen nicht geändert werden. Für die nach dem 1. 3. 1938 entstandenen Unternehmungen sind die Bestimmungen des Abs. 1 maßgebend.

§ 4 Abs. 2 ist auch bei der Anwendung dieses Artikels entsprechend anzuwenden.

§ 9. Die im Gesetz XXVI. v. J. 1931 erteilte, zuletzt im Gesetz XV. v. J. 1937 verlängerte und am 30. 6. 1938 ablaufende Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen auf den Gebieten, die in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gehören, wird bis zum 30. 6. 1939 verlängert, und zwar mit der Ergänzung, daß die Ermächtigung sich auch auf die zur Sicherung der Kontinuität der Erzeugung gerichteten Maßnahmen erstreckt.

Die Bestimmungen des Gesetzes XXVI. v. J. 1931, ergänzt mit dem Gesetz VII v. J. 1932 bleiben im übrigen unverändert in Geltung und die §§ 2 und 3 des Gesetzes X. v. J. 1937 bleiben auch in Kraft¹⁶⁾.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und wird von der kgl. ung. Regierung durchgeführt.

Die kgl. ung. Regierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Bekämpfung der intellektuellen Arbeitslosigkeit eine Verpflichtung zur Lieferung von Angaben festzustellen, die Richtigkeit der gelieferten Angaben zu kontrollieren, ferner die Verletzung oder Umgehung ihrer Verfügungen als Übertretung zu qualifizieren, diese Übertretungen nach den Bestimmungen des Gesetzes XXVIII. v. J. 1931, § 3, unter Strafe zu stellen und schließlich an die Spitze des Betriebes, der diese Bestimmungen verletzt oder umgeht, auf Kosten desselben einen Betriebsführer zu stellen, solange das Unternehmen diesen Bestimmungen nicht entspricht.

¹⁶⁾ Diese gesetzlichen Bestimmungen regeln die außerordentliche Ermächtigung der Regierung, die seit 1931 in jedem Jahr verlängert wird, mit der Judenfrage aber nicht zusammenhängt.